

Netzanschlussvertrag Strom

Mittelspannung
Letztverbraucher Bezug/Einspeisung

zwischen

- nachfolgend Anschlussnehmer genannt -

und

,

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

für den Netzanschluss Nr.

Erstellungsdatum: 11.01.2022

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist bei einem neuen Netzanschluss dessen Herstellung und - ebenso wie bei einem bestehenden Netzanschluss - der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung zum Bezug und zur Einspeisung elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen.

(2) Der Netzanschlussvertrag gilt für Netzanschlüsse von Letztverbrauchern, Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a oder b EnWG und elektrischen Anlagen nach § 3 Nr. 15 EnWG, welche der Entnahme sowie der Einspeisung elektrischer Energie dienen. Die Netznutzung und gegebenenfalls die Anschlussnutzung, die Einspeisung elektrischer Energie sowie die Betriebsführung sind in gesonderten Verträgen zu regeln.

(3) Der Netzanschluss, die Anschlussstelle und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 1 dieses Netzanschlussvertrages beschrieben.

(4) Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat dieser die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beizubringen.

(5) Wird der Netzanschlussvertrag nicht mit dem Grundstückseigentümer, sondern mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter oder Pächter) abgeschlossen, so gilt Folgendes: Soweit in diesem Vertrag Regelungen enthalten sind, die den Anschlussnehmer als Eigentümer des Grundstücks und der elektrischen Anlage bezeichnen, sind diese Regelungen im vorliegenden Vertrag nicht auf den Anschlussnehmer, sondern auf den Grundstückseigentümer bezogen.

2 Technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss

(1) Grundlage für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses sind die vom Netzbetreiber festgelegten „Technische Anschlussbedingungen“ Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung, gemäß §§ 17, 18 EnWG inklusive der dazu gehörenden Erläuterungen des VFEWs, sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören insbesondere die in den „Technische Anschlussbedingungen“ genannten technischen Regelwerke. Die jeweils gültigen „Technische Anschlussbedingungen“ sowie die dazu gehörenden Erläuterungen sind unter www.netze-bw.de veröffentlicht.

(2) Sollten Regelungen in den „Technische Anschlussbedingungen“, sowie den dazu gehörenden Erläuterungen von den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages abweichen, gelten die mit diesem Netzanschlussvertrag getroffenen Regelungen vorrangig. Ändern sich die Technische Anschlussbedingungen, sowie die dazu gehörenden Erläuterungen nach Vertragsabschluss und sehen diese eine Anpassung der vertragsgegenständlichen Anlagen vor, werden notwendige Änderungen des Netzanschlusses oder dieses Vertrages nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern umgesetzt.

3 Begriffsbestimmungen

(1) Anmeldeleistung: Die Anmeldeleistung ist die höchste zu erwartende zeitgleiche Gesamtlast des Anschlussnehmers über einen oder mehrere in diesem Vertrag aufgeführte Netzanschlüsse einer Netz- oder Umspannebene.

(2) Anschlussleistung: Die vereinbarte Anschlussleistung eines Netzanschlusses wird pro Netzanschluss definiert und gibt die maximal zulässige zeitgleiche Wirklast des Netzanschlusses an der Anschlussstelle an.

(3) Anschlussobjekt: Das Anschlussobjekt ist ein Gebäude, Grundstück oder eine sonstige Anlage des Anschlussnehmers.

(4) Anschlussstelle: Die Anschlussstelle entspricht der Eigentumsgrenze.

(5) Eigentumsgrenze: Die Eigentumsgrenze stellt die Schnittstelle der Anlagen des Netzbetreibers zu den Anlagen des Anschlussnehmers dar.

(6) Einspeiseleistung: Die vereinbarte Einspeiseleistung wird pro Netzanschluss definiert und gibt die maximal zulässige Einspeiseleistung an.

(7) Entnahmestelle: Die Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene.

(8) Kundenanlage

› Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG: Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

› Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung gemäß § 3 Nr. 24b EnWG: Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(9) Leistungsspitze: Die Leistungsspitze ist der höchste Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (i. d. R. zwölf Monate).

(10) Letztverbraucher: Die Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

(11) Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Netz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers.

(12) Netzanschlusspunkt: Der Netzanschlusspunkt (NAP) stellt die Schnittstelle des Netzanschlusses mit dem Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers zum Zeitpunkt der Anschlusserrichtung dar.

(13) Netzknoten: Der Netzknoten ist der räumlich eng begrenzte Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der sich auf einem baulich zusammengehörenden Gebiet befindet und aus

- a) einem Umspannwerk, einer Umspannanlage, einer Umspannstation, einer Ortsnetzstation oder einer Schaltanlage oder
- b) einer sonstigen Übergabestelle bei Vorliegen einer den in Buchstabe a) genannten Fällen vergleichbaren galvanischen Verbindung besteht, mit der eine oder mehrere Entnahmestellen verbunden sind.

(14) Netznutzer: Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen.

4 Voraussetzungen zur Bildung einer zeitgleichen Anmeldeleistung bei mehreren Netzanschlüssen

(1) Sofern Gegenstand dieses Vertrages mehrere Netzanschlüsse sind, kann sich der Anschlussnehmer einmalig für die Dauer des Bestehens mehrerer Netzanschlüsse unter folgenden Voraussetzungen für die Bildung einer zeitgleichen Anmeldeleistung entscheiden:

- › Die Netzanschlüsse werden durch denselben Anschlussnehmer (identische natürliche oder juristische Person) genutzt.
- › Die Netzanschlüsse befinden sich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene (gleiche Entnahmeebene).
- › Die Entnahmestellen müssen sich in einem Netzknoten befinden oder über eine kundenseitige elektrische Verbindung miteinander verbunden sein, über die bei Ausfall einer Entnahmestelle mindestens 50 % der Leistung auf die restlichen Entnahmestellen verlagert werden kann (nachfolgend: „kundenseitige leistungsstarke Verbindung“). Eine schriftliche Bestätigung hierfür ist vom Anschlussnehmer beizubringen.
- › Sind die Entnahmestellen Bestandteil desselben Netzknotens, werden zur Ermittlung der zeitgleichen Anmeldeleistung die Einzelleistungen der Entnahmestellen zeitgleich und vorzeichengerecht addiert.
- › Sind die Entnahmestellen über eine kundenseitige leistungsstarke Verbindung miteinander verbunden, werden zur Ermittlung der zeitgleichen Anmeldeleistung die Einzelleistungen der Entnahmestellen zeitgleich und richtungsgleich addiert.

(2) Die sich für die Netzanschlüsse ergebende zeitgleiche Anmeldeleistung ist in Anlage 1 dokumentiert.

(3) Erfüllt der Anschlussnehmer die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr, hat er den Netzbetreiber darüber unverzüglich zu informieren.

(4) Sollte der Netzbetreiber feststellen, dass eine der o. g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder eine zeitgleiche Anmeldeleistung nicht mehr zulässig ist, erfolgt eine Aufteilung der zeitgleichen Anmeldeleistung auf die einzelnen Netzanschlüsse unter Berücksichtigung der bisher vereinbarten Anschlussleistungen der Netzanschlüsse, wie unter Kapitel 5 Abs. 8 beschrieben, in Absprache mit dem Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer erhält einen neuen Netzanschlussvertrag.

5 Vereinbarte Leistungen für Entnahme und Einspeisung

(1) Die vereinbarten Leistungen werden in Anlage 1 angegeben und dürfen nicht überschritten werden. Die Anlage 1 kann je nach Sachverhalt und Anschlusssituation aus einem oder mehreren Datenblättern bestehen, die als Datenblatt 1, 2, 3 ... usw. bezeichnet werden. Sofern mehrere Netzanschlüsse hinsichtlich der vereinbarten Anmeldeleistung gemäß Kapitel 4 dieses Vertrages zeitgleich betrachtet werden, werden diese Netzanschlüsse in einem Datenblatt zusammengefasst. Für die individuellen Daten dieser zeitgleich betrachteten Netzanschlüsse werden ergänzende Datenblätter mit einer entsprechenden Unternummerierung mit der Bezeichnung 1.1, 1.2, usw., 2.1, 2.2, usw. erstellt und dem Vertrag ebenfalls beigelegt.

(2) Der Anschlussnehmer hat Anspruch auf Vorhaltung der vereinbarten Leistungen.

(3) Der Anschlussnehmer ist im Fall der Neuerstellung des Netzanschlusses verpflichtet, den vom Netzbetreiber ausgewiesenen Baukostenzuschuss für die vertraglich vereinbarte Leistungsanforderung (Anmeldeleistung) zu bezahlen.

(4) Einen höheren Leistungsbedarf meldet der Anschlussnehmer rechtzeitig bevor sich seine Leistungsanforderung erhöht beim Netzbetreiber an. Kann die höhere Leistung bereit gestellt werden, wird sie in einem neuen Netzanschlussvertrag vereinbart. Der Anspruch auf Netzanschluss und gegebenenfalls auf Netzausbau bleibt unberührt.

(5) Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses verpflichtet, wenn sich seine Leistungsanforderung gegenüber der zuletzt vereinbarten Leistungsanforderung erheblich erhöht hat. Eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanforderung liegt in der Regel bei einer Überschreitung der zuletzt vereinbarten Anmeldeleistung um mehr als 10 % und mindestens 10 kW vor, wenn die zuletzt vereinbarte Anmeldeleistung maximal 1.000 kW betrug, und um mehr als 100 kW, wenn die zuletzt vereinbarte Anmeldeleistung mehr als 1.000 kW betrug. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich aus der Differenz zwischen der bisher vereinbarten und der erhöhten Leistungsanforderung. Die höhere Leistung wird in einem neuen Netzanschlussvertrag vereinbart. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisblatt des Netzbetreibers berechnet.

(6) Der weitere Baukostenzuschuss wird nicht berechnet, wenn der Anschlussnehmer glaubhaft macht, dass trotz der erhöhten Leistungsanforderung kein Bedarf an der dauerhaften Bereitstellung der höheren Leistung besteht. Die mehrmalige Überschreitung der Anmeldeleistung belegt in der Regel einen dauerhaft erhöhten Leistungsbedarf.

(7) Weist der Anschlussnehmer nach, dass die Erhöhung der Leistungsanforderung ausschließlich durch den Eigenbedarf einer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG) geförderten Erzeugungsanlage bedingt ist, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses.

(8) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Leistungen oder der jeweils zulässigen Grenzen des Wirkfaktors $[\cos \phi]$ kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistungen oder der jeweils zulässigen Grenzen des Wirkfaktors $[\cos \phi]$ dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haften der Anschlussnehmer und die Anschlussnutzer als Gesamtschuldner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überschreitungen der vereinbarten Leistungen oder der jeweiligen Grenzen des Wirkfaktors $[\cos \phi]$ ist der Netzbetreiber berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Anlage des Anschlussnehmers oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen.

(9) Der Netzbetreiber behält sich vor, die in Anlage 1 vereinbarten Leistungen zu reduzieren, soweit die vereinbarten Leistungen aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden. Dabei werden die während der vergangenen drei Jahre aufgetretenen Leistungsspitzen mit den vereinbarten Leistungen verglichen. Unterschreiten diese Leistungsspitzen das 0,8fache der vereinbarten Leistungen, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Leistungen an die tatsächlich gemessenen Leistungsspitzen. Hierzu werden neue Leistungen vom Netzbetreiber festgelegt. Diese betragen das 1,1fache der jeweils aufgetretenen Leistungsspitzen. Die Umstellung erfolgt sechs Wochen nach schriftlicher Information des Anschlussnehmers und bedingt den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages.

(10) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, eine Anhebung der reduzierten Anmeldeleistungen auf die ursprünglich vereinbarte Anmeldeleistungen zu verlangen, ohne dass hierfür ein erneuter BKZ zu zahlen ist. Die Anhebung setzt jedoch eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzprüfung voraus. Sind Netzausbaumaßnahmen notwendig, können die ursprünglich vereinbarten Anmeldeleistungen erst nach Durchführung der Maßnahmen bereitgestellt werden. Werden die angehobenen Anmeldeleistungen vom Anschlussnehmer in den Folgejahren erneut unterschritten, kommt die Regelung gemäß Abs. 9 zur Anwendung.

(11) Weist der Anschlussnehmer glaubhaft nach, dass die vereinbarte Einspeiseleistung auch in Zukunft vorgehalten werden muss, erfolgt keine Reduzierung.

(12) Sollte eine zeitgleiche Anmeldeleistung über mehrere Netzanschlüsse vereinbart sein und es erforderlich werden, dass die Netzanschlüsse wieder einzeln betrachtet werden müssen, so ist die zeitgleiche Anmeldeleistung der zusammengefassten Netzanschlüsse auf diese einzelnen Netzanschlüsse unter Berücksichtigung der Anschlussleistungen an den Anschlussstellen zu verteilen. Die Summe der Anmeldeleistung an den einzelnen Netzanschlüssen darf die Höhe der bisher zeitgleich betrachteten Anmeldeleistung nicht überschreiten. Sollten die benötigten Anmeldeleistungen insgesamt dennoch höher sein, kann der Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen.

6 Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten

- (1) Für den Bezug elektrischer Energie wird die vereinbarte Anmeldeleistung an der Anschlussstelle bei einem Wirkfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 1 zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Ein Ausfall der vorhandenen Erzeugungsanlage/n ist bei der Bemessung der vereinbarten Anmeldeleistung zu berücksichtigen. Die für den BKZ relevante Netzebene liegt an der Eigentumsgrenze. Soweit der Bezug elektrischer Energie ausschließlich dem Eigenbedarf einer nach EEG oder KWKG geförderten Erzeugungsanlage dient, wird kein BKZ erhoben.
- (2) Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit der Herstellung des Netzanschlusses verbunden sind. Dazu gehört neben den Netzanschlusskosten auch der BKZ. Die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses ergeben sich aus Anlage 1. Für die Höhe des BKZ ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Satz maßgeblich.
- (3) Für Änderungen, z. B. Erneuerungen oder Erweiterungen, ist jeder Vertragspartner hinsichtlich der in seinem Eigentum befindlichen Betriebsmittel selbst verantwortlich; die Kostentragungsregelungen gemäß den nachfolgenden Abs. 4 bis 6 bleiben hiervon unberührt. Will der Anschlussnehmer in den dem Netzbetreiber zugeordneten Bereichen zusätzliche technische Einrichtungen installieren, so ist die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Der Netzbetreiber wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (4) Die Kostentragung bei Änderungen des Netzanschlusses richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Werden Änderungen des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers erforderlich, trägt dieser alle im Rahmen der Änderung anfallenden Kosten.
- (5) Führt eine Änderung des Netzanschlusses zu einer Anpassung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, sind die Kosten dieser Anpassung vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (6) Für den Fall, dass der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Netzausbau gemäß § 12 Abs. 1 EEG geltend macht und deswegen eine Änderung des Netzanschlusses erforderlich wird, tragen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer abweichend von Abs. 4 die dadurch entstehenden Kosten jeweils für die in ihrem Eigentum befindlichen Betriebsmittel.
- (7) Bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist ein Netzanschlussvertrag abzuschließen. Der Eingang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung.

7 Einschränkung der Energieentnahme bzw. der Einspeisung und Benachrichtigung bei Netzstörungen

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abgabe oder Aufnahme und Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange und insoweit, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Unwirtschaftlichkeit ist durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Wurde eine Störung oder Unterbrechung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Netzbetreiber verursacht, bleiben Schadensersatzansprüche hiervon unberührt.
- (2) Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung dessen berechtigter Belange rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.
- (3) Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. In den in Satz 1 genannten Fällen teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, weshalb er die Anlagen des Anschlussnehmers vom Netz trennt bzw. getrennt hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Stromentnahme oder die Einspeisung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos zu unterbrechen und die jeweiligen Anlagen des Anschlussnehmers vom Netz zu

trennen, wenn dies erforderlich ist,

- › um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
- › um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern;
- › um zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind;
- › um zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausgeschlossen sind;
- › wenn der Anschlussnehmer gegen eine Bestimmung dieses Vertrages erheblich zuwider handelt.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung sowie das Fehlen von Einwendungen oder Einreden gegen die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

(6) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder durch ihn beauftragte Dritte.

(7) In den Fällen des Abs. 4 teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mit, aus welchem Grund er die Anlage des Anschlussnehmers vom Verteilernetz getrennt hat.

(8) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung und der Einspeisung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. In den Fällen des Abs. 4 ist weitere Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer, der Anschlussnutzer oder der Einspeiser oder im Falle des Abs. 5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer zu gestatten.

(9) Der Anschlussnehmer unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Anschlussstellen, insbesondere Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden.

(10) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn keine Bilanzkreiszuordnung der Entnahmestelle nach § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.

8 Ausführungsfrist, Leistungen des Anschlussnehmers

(1) Der Netzbetreiber wird die Arbeiten zur Herstellung eines neuen oder zur Änderung eines bestehenden Netzanschlusses innerhalb von etwa 0 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Anschlussnehmer bzw. durch Dritte verursacht werden, z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstücksrechten oder bei der Einholung behördlicher Genehmigungen, steht der Netzbetreiber nicht ein.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es sowohl hinsichtlich Art und Umfang als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anschlusskosten der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

9 Nutzung des Netzanschlusses

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung und ggf. über die Anschlussnutzung sowie die Einspeisung elektrischer Energie. Soweit der Netzanschluss entnahmeseitig auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss entnahmeseitig auf der Grundlage eines integrierten Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei entnahmeseitiger Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

(2) Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern bzw. Betreibern von Erzeugungsanlagen in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer bzw. Betreiber von Erzeugungsanlagen den entsprechenden Anteil an der Anschluss- und Einspeiseleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer bzw. Betreiber von Erzeugungsanlagen in Anspruch nehmen darf. Die vereinbarte Gesamtleistung für die Entnahme oder die Einspeisung von elektrischer Energie darf hierbei zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

10 Einstellung der Anschlussnutzung: Rückbau des Netzanschlusses

(1) Wird die Anschlussnutzung an dem vertragsgegenständlichen Netzanschluss über einen Zeitraum von drei Jahren eingestellt und ist die weitere Vorhaltung der vereinbarten Leistungen nicht mehr erforderlich, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt (NAP) vom Verteilernetz zu trennen und den Rückbau des Netzanschlusses vorzunehmen. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer über den geplanten Rückbau des Netzanschlusses und den vorgesehenen Zeitpunkt des Rückbaus rechtzeitig informieren.

(2) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses, sofern gesetzlich zulässig.

11 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen zur Nutzung des Netzanschlusses auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den vertraglichen, gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den "Technische Anschlussbedingungen" sowie der dazu gehörenden Erläuterungen des Netzbetreibers entsprechen.

(2) Der Anschluss der Anlagen des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch den Netzbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte. Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen des Anschlussnehmers, soweit sie Auswirkungen auf den Netzanschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers.

(3) Stellt der Netzbetreiber fest, dass von den Einrichtungen des Anschlussnehmers störende Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen anderer Anschlussnehmer ausgehen, ist er berechtigt, vom Anschlussnehmer eine unverzügliche Beseitigung der Ursache zu verlangen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Forderung nicht nach, ist der Netzbetreiber gemäß Kapitel 7 Abs. 4 berechtigt, die Anlagen des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen.

(4) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass der Netzbetreiber die Anlagen des Anschlussnehmers jederzeit betreten kann, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

(5) Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, dem Netzbetreiber das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter gleichzeitig die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, der für die Nutzung des Netzan-

schluss zur Entnahme von elektrischer Energie einen Stromlieferungsvertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Anschlussnehmer damit einverstanden, dass der Netzbetreiber dies dem für die Grundversorgung zuständigen Stromlieferanten für eine eventuelle Ersatzbelieferung mitteilt. Diese Regelung gilt entsprechend wenn ein Anschlussobjekt erstmals an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen wird, ohne dass für dieses Anschlussobjekt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Strombezugs dem Netzbetreiber die Netznutzungsanmeldung eines Stromlieferanten vorliegt.

(7) Bei dem Betrieb seiner Anlagen trägt der Anschlussnehmer dafür Sorge, dass eine Erdschlusskompensation jederzeit gewährleistet ist, z. B. durch eigene Einrichtungen oder durch eine Kostenbeteiligung an den Erdschlusskompensationseinrichtungen des Netzbetreibers. Bei Betrieb von eigenen Erdschlusskompensationseinrichtungen des Anschlussnehmers bedarf es hinsichtlich galvanisch verbundener Netze einer engen Abstimmung bezüglich Bau und Betrieb der Anlagen, um Gefahren für Personen und Anlagenteile im Störfall auszuschließen. Dies ist in einem Betriebsvertrag zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

(8) Betreibt der Anschlussnehmer eine Kundenanlage, über die auch Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefert werden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diesen Letztverbrauchern mitzuteilen, dass sie nicht direkt am Netz des Netzbetreibers, sondern an seiner Kundenanlage, für die er die Anlagenverantwortung hat, angeschlossen sind.

(9) Liegt ein Fall gemäß Abs. 8 vor und werden die Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, in Niederspannung gemessen, kann der Anschlussnehmer für diese Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Kundenanlage einschließlich aller hierfür notwendigen Betriebsmittel zur Mitbenutzung überlassen. Die Nutzungsüberlassung ermöglicht dem Netzbetreiber, diesen Letztverbrauchern, die dann aus seiner Sicht in Niederspannung versorgt werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ein vereinfachtes Messverfahren anzubieten. Sollte das für die korrekte Erfassung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten bzw. der von diesem zu vergütenden elektrischen Energie notwendige Messkonzept eine registrierende Lastgangmessung erfordern, ist dieses Messverfahren vorrangig umzusetzen. In diesem Fall ist ein vereinfachtes Messverfahren nicht möglich.

(10) Beabsichtigt der Anschlussnehmer, eine gestattete Mitbenutzung gemäß Abs. 9 zu beenden, kann dies erst erfolgen, wenn zuvor sämtliche Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, auf registrierende Lastgangmessung umgestellt wurden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dies den Letztverbrauchern mitzuteilen.

(11) Stimmt der Anschlussnehmer einer Nutzungsüberlassung gemäß Abs. 9 nicht zu, wird der Verbrauch der Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, über eine registrierende Lastgangmessung erfasst. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dies diesen Letztverbrauchern mitzuteilen.

12 Zählung und Messung

(1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entnommenen und eingespeisten elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind grundsätzlich Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Auf Wunsch des Anschlussnutzers können der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (Zählung), sowie die Ablesung der an der jeweiligen elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entnommenen und eingespeisten elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten (Messung) von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz erfüllt sind.

(2) Zur Aufnahme der Zähl- und Messeinrichtung stellt der Anschlussnehmer einen Zählerschrank und zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank und bei Messung in Mittelspannung zusätzlich ein Messfeld auf seine Kosten bereit.

(3) Soweit der Anschlussnehmer gleichzeitig Anschlussnutzer ist, gelten für ihn in seiner Funktion als Anschlussnutzer die vorstehenden Abs. 1 und 2, sowie die Regelungen in Kapitel 13 Abs. 1 bis 8. Die Regelungen in Kapitel 14 Abs. 1 bis 7 gelten nur, wenn der Netzbetreiber gleichzeitig Messstellenbetreiber und Mess-

dienstleister und der Anschlussnehmer gleichzeitig Anschlussnutzer ist.

13 Messstellenbetrieb und Messung allgemein

- (1) Der Anschlussnutzer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm mittels des Netzanschlusses aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene und die von ihm in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie von einem Messstellenbetreiber, die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, festgestellt wird. Bestimmt der Anschlussnutzer keinen Messstellenbetreiber, übernimmt der grundzuständige Messstellenbetreiber diese Aufgaben.
- (2) Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Vorgaben hierzu ergeben sich aus den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität des Netzbetreibers, die im Internet veröffentlicht sind.
- (3) Die Mess- und Steuereinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Stellt der Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtungen fest, so ist er verpflichtet, dies dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch bzw. der durchschnittlichen Einspeisung des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus für die Stromentnahme ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (7) Wird der Stromverbrauch bzw. die Stromeinspeisung an der Anschlussstelle durch registrierende Lastgangmessung (RLM) ermittelt, erfolgt die Leistungsmessung als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.
- (8) Ist ein Dritter Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

14 Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber

Sofern der Netzbetreiber die Rolle des Messstellenbetreibers übernimmt, gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Zählerfernauslesung bei registrierender Lastgangmessung (RLM) soll vor Aufnahme der Anschlussnutzung vorhanden sein. Der Anschlussnutzer stellt für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung, sofern er Eigentümer des Betriebsgebäudes ist. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.
- (2) Auf Wunsch des Anschlussnutzers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau. Der Anschlussnutzer beschafft vorab alle hierfür notwendigen Einverständniserklärungen, bevor der Netzbetreiber mit der Planung und Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses beginnt.

(3) Für die Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses kann der Netzbetreiber vorab eine Planungspauschale erheben. Diese Planungspauschale wird, nach Herstellung des Telekommunikationsanschlusses, bei der Inrechnungstellung der entstandenen Kosten als Vorauszahlung berücksichtigt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritte mit der Herstellung zu beauftragen.

(4) Auf Verlangen des Netzbetreibers muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss kostenlos vom Anschlussnutzer bereitgestellt werden

(5) Bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses erfolgt die Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus jeweils resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

(6) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber der Zähl- und Messeinrichtung die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(7) Auf Verlangen des Anschlussnutzers wird der Netzbetreiber die Mess- und Steuereinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Mess- und Steuereinrichtung möglich ist. Die Kosten hierfür bezahlt der Anschlussnutzer. Die hierfür erforderliche Genehmigung des Anschlussnehmers erwirkt der Anschlussnutzer.

15 Besondere Regelungen für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a/b EnWG

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Letztverbraucher in seiner Anlage, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, darüber zu unterrichten, dass im Falle der Sperrung der Kundenanlage ihre Anschlussnutzung ebenfalls unterbrochen ist. Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber insoweit von Schadenersatzansprüchen dieser Letztverbraucher frei, soweit die Sperrung rechtmäßig war. Wird die Kundenanlage von einem Dritten betrieben, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese Pflicht auf den Dritten zu übertragen.

(2) Der Netzbetreiber ist gemäß § 20 Abs. 1d EnWG verpflichtet, die Letztverbraucher, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, über Unterzähler abzurechnen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Kundenanlage durch Summendifferenzbildung zwischen dem Übergabezähler der Kundenanlage und den jeweiligen Unterzählern. Kommen für Übergabezähler und Unterzähler unterschiedliche Zählverfahren zur Anwendung und entstehen dadurch Abweichungen der abrechnungsrelevanten Werte vom tatsächlichen Verbrauch, so akzeptiert der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden abrechnungsrelevanten Werte. Kommt bei allen Letztverbrauchern das gleiche Zählverfahren zur Anwendung, entstehen keine derartigen Abweichungen. Lehnt der Anschlussnehmer die unterschiedlichen Zählverfahren wegen der vorstehend beschriebenen Nachteile ab, hat dies zur Folge, dass der Netzbetreiber den Letztverbrauchern, die von ihrem Recht der freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, kein vereinfachtes Zählverfahren anbieten kann, sondern auch für diese Letztverbraucher registrierende Lastgangmessungen erforderlich sind. In diesem Fall erfolgt keine Nutzungsüberlassung gemäß Kapitel 11 Abs. 9.

16 Netzschutztechnik

(1) Das Schutzkonzept und die Beschaffung von Schutzeinrichtungen für die Anlagenteile des Anschlussnehmers werden mit dem Netzbetreiber einvernehmlich abgestimmt, so dass eine Gefährdung der aneinandergrenzenden Anlagen ausgeschlossen ist.

(2) Die Einstellungen der Schutzeinrichtungen erfolgen durch den Eigentümer nach Vorgabe durch den Netzbetreiber.

(3) Für den zuverlässigen Schutz seiner Anlagen ist jeder Vertragspartner selbst verantwortlich; im Falle von Abs. 2 gilt dies hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben des Netzbetreibers. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Funktionsfähigkeit überprüfen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer ihre Schutzeinrichtungen in regelmäßigen Abständen. Die Schutzprüfungen und ihre Ergebnisse werden durch Prüfprotokolle nachgewiesen. Alle für Störungsaufklärungen notwendigen Informationen sind zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer auszutauschen.

17 Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung

- (1) Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer Mittelspannungsstation mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers ist, räumt er dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern es sich um eine kundeneigene Mittelspannungsstation handelt, bei der der Anschlussnehmer nicht Eigentümer dieser Betriebsmittel ist, sorgt er für dessen Zustimmung.
- (2) Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten für die Durchführung von berechtigten Sperrmaßnahmen gegenüber dem Anschlussnutzer die Schaltberechtigung für die hierfür erforderlichen Betriebsmittel des Anschlussnehmers.
- (3) Wünscht der Anschlussnehmer Schalthandlungen in seinem Interesse, hat er dem Netzbetreiber die veröffentlichten Pauschalen zu erstatten.

18 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungsnetz und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- (2) Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstückes zwecks Netzanschluss eines anderen Grundstückes grundsätzlich verwehrt, wenn der Netzanschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.
- (3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.
- (4) Der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (5) Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der versorgenden Grundstücke im Sinne der Abs. 1 bis 5 beizubringen.
- (7) Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine Umspannstation des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstückes zur Verfügung stellt.
- (8) Der Netzbetreiber darf die Umspannstation auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (9) Zusätzlich gelten im Falle einer Umspannstation gemäß Abs. 7 die Abs. 2 bis 6 entsprechend. Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen des Abs. 6 unberührt.

19 Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung zu verlangen. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- › gegen den Anschlussnehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
- › der Anschlussnehmer mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung wiederholt im Verzug ist.

20 Haftungsregelung

(1) Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers oder eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage 2) entsprechend.

(2) Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistungen oder der zulässigen Grenzen des Wirkfaktors ($\cos \varphi$) dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haftet der Anschlussnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) In den Fällen gemäß Kapitel 11 Abs. 8 stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel verursacht werden.

(4) Verursacht der Anschlussnehmer durch den Betrieb seiner Anlagen Schäden an Anlagen des Netzbetreibers oder Dritter, haftet er für diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hat der Anschlussnehmer seine Anlagen einem Anschlussnutzer zur Nutzung überlassen, bleibt er bei einem vom Anschlussnutzer verursachten Schaden gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Wird der Netzbetreiber wegen eines Schadens im Sinne von Satz 1 oder Satz 2 von Dritten in Anspruch genommen, haben der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer den Netzbetreiber von diesen Ansprüchen freizustellen.

21 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6 a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

22 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Anlage des Anschlussnehmers übernommen hat.

(2) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnehmers in den Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist.

(3) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers in den Netzanschlussvertrag ist der Anschlussnehmer berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des auf das Wirksamwerden der Rechtsnachfolge folgenden Monats, zu kündigen.

(4) Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltenden und vereinbarten Leistungen zu übermitteln.

(5) Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, ist er verpflichtet, den Netzbetreiber zu informieren, wenn er die Nutzung des Grundstücks beendet.

(6) Erfolgt nach Beendigung der Grundstücksnutzung durch den Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, keine unmittelbar sich anschließende Grundstücksnutzung durch einen neuen Mieter oder Pächter, tritt der Grundstückseigentümer in die Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers aus diesem Vertrag ein.

23 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt nach Eingang der vom Anschlussnehmer unterschriebenen Vertragsausfertigungen und Gegenzeichnung durch den Netzbetreiber in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende durch einen der Vertragspartner gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnehmer spätestens vier Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Vertrag anzubieten, sodass ein Abschluss noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung möglich ist.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn beim Anschlussnehmer wiederholt die Voraussetzungen einer Außerbetriebnahme des Netzanschlusses gemäß Kapitel 7 Abs. 4 vorliegen.

(4) Mit Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines eventuellen, mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers, den Netzanschluss zur Entnahme/Einspeisung elektrischer Energie zu nutzen.

(5) Dieser Netzanschlussvertrag erlischt bei Einstellung der Anschlussnutzung und Rückbau des Netzanschlusses nach Kapitel 10 dieses Vertrages.

(6) Der gesetzliche Anspruch auf Netzanschluss bleibt unberührt.

(7) Die zu diesem Vertrag gehörenden Anlagen können in beiderseitigem Einvernehmen ersetzt werden.

24 Vertragsausfertigung

Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

25 Sonstiges

(1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Letztverbraucher maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise, z. B. in Form eines Wirtschaftsprüfertestats, zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

(2) Überlässt der Anschlussnehmer den Netzanschluss einem oder mehreren Dritten zur Entnahme bzw. Einspeisung elektrischer Energie, z. B. im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages, hat er den bzw. die Dritten auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag hinsichtlich der Anschlussnutzung ergebenden Rechte und Pflichten zu verpflichten und den Netzbetreiber hierüber zu informieren.

(3) Beabsichtigt der Anschlussnehmer, seine elektrische Anlage für einen der in Kapitel 1 Abs. 2 nicht genannten Zwecke zu nutzen, ist er verpflichtet, den Netzbetreiber hierüber vorab zu informieren.

26 Schlussbestimmungen

(1) Sollte sich künftig der Rechtsrahmen ändern bzw. sollten die Regelungen zukünftiger Gesetze und Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Netzanschlussverträge zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Zur Auslegung des Vertrages sind insbesondere die "Technische Anschlussbedingungen", sowie der dazu gehörenden Erläuterungen, heranzuziehen.

(4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(5) Sind einzelne Angaben zum Netzanschluss erst nach dessen Fertigstellung oder nach dessen Inbetriebnahme möglich, so werden zunächst diejenigen Angaben dokumentiert, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages entsprechend den vorliegenden Projektdaten verfügbar sind. Diese Angaben sind als solche in den zugehörigen Anhängen gekennzeichnet. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich nach Abschluss der Inbetriebnahme die erforderlichen Angaben zur Änderung bzw. Ergänzung der Vertragsanlagen und deren Anhänge mitteilen. Die Anlagen werden dann nach Erfordernis ergänzt bzw. vollständig ausgetauscht.

(6) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(7)

27 Sonstige Vereinbarungen

28 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Datenblatt
Anlage 2	Wortlaut § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Falls die Nutzungsüberlassung gewünscht wird, bitte ankreuzen:

- ☐ Der Anschlussnehmer stimmt, im Falle der Nutzung seiner elektrischen Anlage durch Letztverbraucher die in Niederspannung gemessen werden, der Nutzungsüberlassung gemäß Kapitel 11 Abs. 9 zu.

Datum	Unterschrift Anschlussnehmer
-------	------------------------------

Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer
-------	------------------------------------

Datum	Unterschrift Netzbetreiber
-------	----------------------------